

## ANHANG

### zur Friedhofordnung für die Diözese Linz

Die Friedhofgebührenordnung bildet einen integrierenden Bestandteil der diözesanen Friedhofordnung 2010. Sie tritt aufgrund eines Beschlusses des Fachausschusses für Finanzen des Pfarrgemeinderates (Finanzausschuss) nach erfolgter kirchenaufsichtsbehördlicher Genehmigung mit der ortsüblichen Kundmachung in Kraft.

#### NUTZUNGSGEBÜHREN

1. Beim Ersterwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 10 Jahren ist zu entrichten:

- a) Reihengräber € 100,--
- b) Urnenbeisetzung im Erdgrab € 100,--

2. Die Nachlösegebühr für Familiengräber beträgt für die Dauer von weiteren 5 Jahren:

- a) Reihengräber Tiefgrab € 120,--
- b) Reihengräber Doppelgrab € 190,--
- c) Urnenbeisetzung im Erdgrab € 120,--
- d) Urnennischen € 120,--

Im Anlassfall einer Bestattung wird die Nachlösegebühr für die Dauer von 10 Jahren eingehoben.

3. Weiters verpflichtet sich die jeweilige grabnutzungsberechtigte Person bis zum Ablauf der „Liegezeit“ („Verwesungsdauer“) zur Grabpflege und Zahlung der jeweils fälligen Nachlösegebühr.

4. Alle Gräber sind entsprechend der vorhandenen Bodenqualität nach Möglichkeit als Tiefgräber anzulegen.

5. Bei jeder Beisetzung einer Leiche in einer bereits eingelösten Grabstätte ist eine Beilegungsgebühr zu entrichten. Gleichzeitig ist die Nachlösegebühr ab dem Ende des eingelösten Zeitraumes zusätzlich bis zum Ablauf der Verwesungsdauer der zuletzt beigesetzten Leiche ( 10 Jahre) aufzuzahlen. Die Beilegungsgebühr beträgt:

- a) Reihengräber € 50,--
- b) bei Urnenbeisetzungen € 50,--

Die Aufzahlung auf die Nachlösegebühr ist bei Urnenbeilegungen entsprechend dem vorhergehenden Absatz bis zur Dauer von maximal 10 Jahren zu entrichten.

6. Bei Urnenbeisetzungen im Erdgrab sind Urnen bzw. Aschenkapseln zu verwenden, die biologisch abbaubar sind.

7. Die Gebühr für die Benützung der allgemeinen Friedhofanlagen (z. B. Wasserversorgung, Wegerhaltung, Abfallabtransport, Toilettenanlagen) beträgt pro Jahr – sofern nicht eine Einrechnung in die Gebühren gemäß Ziffer 1 und 2 erfolgt ist und wird für 5 Jahre im Voraus eingehoben:

- a) Reihengräber € 12,--
- b) Urnengräber/Urnennischen € 12,--

Bei Sargbeisetzungen sind € 25,-- für die seitliche Kiesaufschüttung am Grab zu entrichten.

8. Die Kühlaggregat- und Leichenhallengebühren betragen jeweils pro angefangene 24 Stunden Benützung:

- a) Kühlaggregat € 25,--
- b) Aufbahrungshalle € 25,--

Im Falle einer besonderen Verschmutzung der Aufbahrungshalle kann ein angemessenes Reinigungsentgelt verlangt werden.

9. Für die Urnenaufbewahrung ist zu entrichten:

- Bis zu 10 Tagen € 25,--
- Je weitere 10 Tage (auch angefangen) € 10,--

10. Die Friedhofverwaltung ist nicht verpflichtet, Teilzahlungen anzunehmen und bereits fällige Nachlösegebühren einzumahlen.

11. Bei Begräbnissen ist eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von € 18,-- zu entrichten.

12. Die für kirchliche Funktionen zu entrichtenden Gebühren sind der jeweils geltenden diözesanen Stola- und Stipendien-Ordnung zu entnehmen.



*Richard F. Hall*  
*[Signature]*